

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 13/21

Bayreuth, 15.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 13.11.2025	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Metzdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Metzdorf	80/3	Wohnhaus, Hofraum, Garten	Am Hügel 1	0,0177	1751
2	Metzdorf	80/8	Hofraum	Am Hügel	0,0040	1751

Zusatz zu lfd.Nr. 2: 2 zu 1) 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück 80/8

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

teilunterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) Am Hügel 1, 95326 Kulmbach mit gesamt ca. 98 m² Wohnfläche, Dachgeschoss ausgebaut

Baujahr geschätzt ca. 1918

Verkehrswert: 86.000,00 €;

Verkehrswert:

86.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

asphaltierte Zufahrt zu dem Grundstück 80/3;

Verkehrswert:

2.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.04.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.